



BP Nr. 11 F IP Hermesdorf III  
Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 2



November 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch den BP 11 F ausgelöst werden</b>	<b>10</b>
<b>4.0</b>	<b>Ermittlung der Vorhabenwirkungen</b>	<b>20</b>
4.1	Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten	21
4.2	Ökologische Baubegleitung	23
<b>5.0</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>6.0</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>26</b>

Anhang 1      Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet  
und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbe-  
stand (Messtischblatt 5111(2)1 Waldbröl und 5011(4)2  
Wiehl)

Anhang 2      Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtisch-  
blattes 5111(2)1 Waldbröl und 5011(4)2 Wiehl, die nicht im  
Text behandelt wurden

Anlage:        Karte 2 LFB 2018 "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt"

# Artenschutzprüfung Stufe 2

## BP 11 F IP Hermesdorf III Waldbröl

### 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Bei dem ca. 40 ha großen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 F "Industriepark Hermesdorf III" handelt es sich um die nördliche Ergänzung des ca. 100 ha umfassenden Industrie- und Gewerbeparks Waldbröl im Langenbacher Tal.

Die Stadt Waldbröl hat die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den Planbereich beschlossen, da es eine anhaltende Nachfrage nach Gewerbe- und Industriebauland im Südkreis des Oberbergischen Kreises gibt und sich hier die letzten freien Gewerbegebietsflächen des derzeit gültigen Regionalplanes befinden.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter die Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 (Bau einer Industriezone im bisherigen Außenbereich von 100.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche) und ist somit UVP-pflichtig.

Der Bebauungsplan Nr. 11 F bereitet zudem Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft durch Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Es ist somit die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gemäß § 1a BauGB anzuwenden. Hierzu ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet worden, der eine Grundlage für die Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verfahren liefert.

Zusätzlich ist im Bauleitplanverfahren zu überprüfen, ob durch die Planung / die darauffolgenden Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§44 BNatSchG) erfüllt werden könnten. Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung auf der Stufe I vollzogen.

Neben einer Auswertung der maßgeblich über das LANUV zu beziehenden Daten fanden mehrere Feldbegehungen sowie zwei Absprachen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz vor Ort statt. Über letzteres wurden als Brutvögel der Neuntöter und der Zwergtaucher in die Abwägung eingestellt. Beides sind Brutvogelvorkommen, die der ehrenamtliche Naturschutz über Jahre beobachtet hat. Somit wurde der Artenschutz von der Stufe 1 in Artenschutz Stufe 2 ausgeweitet. Nachkartierungen haben im Jahr 2018 jedoch nicht stattgefunden. Dem damaligen Plankonzept lagen zur Berücksichtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters und des Zwergtauchers vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugrunde die es ermöglichten, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umzusetzen. Diese Situation wurde auch dem Landschaftsbeirat vorgestellt.

Über weitere Begehungen vor Ort wurde zunehmend gewahr, dass die Habitatstrukturen, insbesondere für den Neuntöter, Pessimalausprägungen aufweisen. Der Zwergtaucher wurde ebenfalls nicht gesehen, sodass in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Nachkartierungen im Jahr 2019 durchgeführt wurden. Hier konnte festgestellt werden, dass weder Neuntöter noch Zwergtaucher im Gebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Mit den örtlichen Vertretern des Naturschutzes wurde diese Situation erörtert. Bei einer Begehung seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden beide Arten ebenfalls nicht mehr festgestellt. Gleiches ist auf einem Abstimmungsgespräch im April 2020 konstatiert worden. Somit wurde die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum besonderen Artenschutz mit hohem Aufwertungspotenzial in Maßnahmen des allgemeinen Artenschutzes umgewidmet. Die Maßnahmen unterstützen die hier ansässigen Amphibien- und Vogelarten und werden so in das allgemeine Maßnahmenkonzept einbezogen. Sie müssen nicht vor Baubeginn realisiert werden.

Da die Zuordnung des notwendigen Ausgleichs zum LBP einen Zeitraum von knapp 5 Jahren bedurfte, wurde am 01.07.2022 erneut ein Termin mit dem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes NABU Ortsgruppe Waldbröl anberaumt. Bei diesem Vor-Ort-Termin wurde die Situation im Langenbachtal erörtert. Auch hier wurde konstatiert, dass die Habitatstrukturen für Zwergtaucher und Neuntöter in dem Bereich um die Teichanlage und das Rückhaltebecken keine besonderen Funktionen für die beiden Arten aufweisen. Es wurde aber zur Verbesserung der Gesamtsituation die Vergrößerung des Langenbachdurchlasses erörtert. Hier wird eine bessere Durchgängigkeit gegenüber dem bis dahin in der Planung vorgesehenen Durchlass von 1 m durch eine Aufweitung auf 2,40 m erzielt. Hierdurch wird die Funktionalität der Habitatstrukturen im Langenbach deutlich erhöht.

Der Bereich des Langenbaches wurde jedoch zur Sicherheit noch einmal am 14.07.2022 begangen. Dabei konnte der Neuntöter in einer Gebüschstruktur im Bereich des Langenbaches festgestellt werden. Er wurde über einen Zeitraum von mehr als 20 Minuten beobachtet. Vom Verhalten her wird der Bereich als Revierzentrum angesprochen, das im funktionalen Zusammenhang mit der ökologischen Grünfläche des BP Nr. 11C steht.

Dies bildet die Ausgangssituation für die weiteren Ausführungen.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen

Die grundlegenden Regelungen zum Besonderen Artenschutz finden sich in § 44 BNatSchG. Für Vorhaben, die nach der Eingriffsregelung zulässig sind, gelten speziell die Regelungen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 ist es verboten:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese generellen Verbote werden für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt.

Gemäß § 44 Abs. 5 sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des" (§ 44) "Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1" (BNatSchG) "nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur

Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zur weitergehenden Regelung und Konkretisierung haben verschiedene Ministerien der Bundesländer Regelungen zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) erlassen.

#### Einschränkung des zu würdigenden Artenspektrums gemäß § 44 Abs. 5:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben umfasst das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."

Ferner ist bei nicht gefährdeten europäischen Vogelarten im Regelfall davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Verbote des § 44(1) Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

#### Einschränkungen der Verbotstatbestände durch § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für die Arten, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren letztendlich den Gegenstand der Artenschutzprüfung bilden, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG weitere Einschränkungen der Verbotstatbestände vor. An dieser Stelle sei folgende grundsätzliche Vorgehensweise erläutert:

#### Zu Nr. 1 - Fangen, verletzen oder töten von besonders geschützten Arten

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" sind individuenbezogen. Dabei ist nach jüngerer Rechtsprechung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu Grunde zu legen.

Bezogen auf den Straßenverkehr ist das Tötungsverbot durch Kollisionen z.B. nur erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikante Weise erhöht<sup>1)</sup>. Von einer signifikanten Betroffenheit kann nur ausgegangen werden, wenn es sich um eine Art handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen durch das Vorhaben ungewöhnlich stark betroffen ist und es sich zusätzlich um Risiken handelt, die sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, kaum beherrschen lassen.

<sup>1)</sup> BVerwGE, Urt. v. 12.03.2008 - BVerwG 9A3.06-BVerwG 130, 299 ff., Rn. 219 v. 09.07.2008 - BVerwG 9A14.07-BVerwGE 131, 274 ff., Rn. 90 f., v. 18.03.2009 - BVerwG 9A39.07 - BVerwGE 133, 239 ff., Rn. 58, v. 13.05.2009 - BVerwG 9 A 73.07 - Buchholz, 451.91 Europ. UmweltrR Nr. 39, Rn 86 und v. 12.08.2009 - BVerwG 9A 64.07 - BVerwGE 134, 308 ff., Rn. 56.

Dem Tötungsverbot unterliegen z.B. keine mit der Realisierung eines Vorhabens einhergehenden unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, wenn entsprechend erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen wurden und die verbleibenden Restrisiken durch Verletzen, Töten, etc. keine signifikanten, sich auf die jeweilige Population auswirkenden Verluste mit sich bringen.

### Zu Nr. 2 - Störungen von lokalen Populationen

In europarechtskonformer Auslegung ist der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu werten, wobei die betroffenen Arten, insbesondere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu schützen sind. Störung im Sinne dieses Verbotes bezieht sich auf alle negativen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar die Verfassung von geschützten Tieren beeinträchtigen.<sup>2)</sup>

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen / optischen Störwirkungen, Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z.B. in Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden erfüllt werden.<sup>3)</sup> Störungen können aber auch z.B. durch Trennwirkung verursacht werden, die vom Vorhaben ausgehen.

Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich nicht auf Individuen, sondern auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art.

Der Begriff der lokalen Population wird heterogen diskutiert. Die Bundesregierung begreift die lokale Population einer Art als diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.<sup>4)</sup>

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Der Populationsbegriff nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hebt nicht zwingend auf eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft ab. Oft sind unter lokaler Population auch zeitlich beständige, abgrenzbare Individuengemeinschaften zu fassen, deren Fortbestehen zum Teil auch aus Zuzug von anderen Individuengemeinschaften der Art gesichert wird, da die eigene Reproduktion dies dauerhaft nicht gewährleisten kann (beispielsweise 1 bis 2 Brutpaare des Braunkehlchens in einem isolierten Feucht-/Nasswiesenkomplex, Rastplätze von Zugvögeln, etc.). Eine Störung, die keine Verschlechterung der lokalen Population einer Art bedeutet, kann nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2.a (rechts), Rd-Nr. 37; Sobotta, NuR 2007, 642 (643 f.).

<sup>3)</sup> BVerG, U. v. 09.06.2010, NuR 2010, 810 (872). Ähnlich OVG Bautzen, U. v. 15.12.211, ZUR 2012, 445 (NuR Ls), Juris - Rd-Nr. 593.

<sup>4)</sup> BR-Drucks. 123/07, Seite 18 und BT-DRS.16/5100, S. 11

<sup>5)</sup> Siehe hierzu auf Artikel 12 FFH-RL bezogen: OVG Münster, U. v. 13.07.2006, NuR 2007, 48 (52) siehe auch europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2a) RdNr. 35, Lau/Steek, NuR 2008, 386 (388); Möckel, ZuR 2008, 57.

"Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, z.B. in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschance einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."<sup>6)</sup>

"Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).

### Zu Nr. 3 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Bestimmung, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist artspezifisch vorzunehmen.<sup>7)</sup>

Fortpflanzungsstätten sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden.

BVerwG U. v. 08.03.2007, NVwZ 2007, 708 (709): "..... der Gesetzgeber (wollte) auch hinsichtlich der Wohn- und Zufluchtsstätten jeweils an einem räumlich eng begrenzten Bereich anknüpfen (.....), in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen."

<sup>6)</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

<sup>7)</sup> Bundesverwaltungsgericht, U. v. 18.03.2009, NuR 2009, 776; U. v. 13.05.2009, NuR 2009, 711.



Der Begriff der Ruhestätte lässt sich, je nach Art, auch mit den Begriffen der Zufluchts- und Wohnstätten gleichsetzen. Zu den Fortpflanzungsstätten gehören auch Brut- und Aufzuchtbereiche, jedenfalls, bis die Fortpflanzung zu überlebensfähigen Nachkommen geführt hat.

Ruhestätten sind aber auch Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören nicht zu den geschützten Bereichen. Gleiches gilt für potenzielle Lebensstätten. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses müssen jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn z.B. der Erfolg der Aufzucht unmittelbar mit diesen Nahrungsräumen zusammenhängt.

Verlassene Lebensstätten, die gänzlich und nicht nur wegen einer jahreszeitlichen Nutzungsunterbrechung leer stehen, erfüllen den Tatbestand nicht, weil die Lebensstätten nicht ihrer selbst willen, sondern nur zu Gunsten der Tiere geschützt werden<sup>8)</sup>

Der Begriff der Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht nur die Substanz verletzenden Beeinträchtigungen, sondern untersagt jede Verschlechterung der Lebensstätte. Eine solche ist schon bei jeder Minderung der ökologischen Qualität gegeben, völlig unabhängig von einer Substanzverletzung.<sup>9)</sup>

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschossen werden, falls die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die betroffene Lebensstätte (= mindestens gleiche Ausdehnung und mindestens gleiche Qualität) erfüllt und diese Erfüllung vor Realisierung der Maßnahme gegeben ist.<sup>10)</sup>

Die Maßnahmen müssen ferner unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und den vorgesehenen Eingriffen keine zeitlichen Lücken

---

<sup>8)</sup> VG Potsdam, B. v. 18.02.2002, NuR 2002, 567; noch weitergehend: Stühr/Beer, DVBl. 2006, 1155 (1160); A. Schmidt-Rensch in Gassner u.a., BNatSchG, § 42 RdNr. 7. OVG Kassel, U. v. 21.02.2008, NuR 2008, 352 = ZuR 2008, 380: "Die Niststätten europäischer Vogelarten sind dann nicht im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSch betroffen, wenn die im Plangebiet festgestellten Vogelarten ihre Niststätten nur während einer Brutperiode nutzen und auch auf die künftige Nutzbarkeit des Brutreviers nicht angewiesen sind, da genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind."

<sup>9)</sup> Leitfaden 2007, Zif. II.3.4.c, RdNr. 69 ff.; i.d.S. auch: Bundesverwaltungsgericht U. v. 16.03.2006 BVerwG 125, 116 (312); U. v. 21.06.2006, NVWZ 2006, 1161 (1163).

<sup>10)</sup> LANA-Hinweise 2006, Seite 4 ff.

entstehen. Laut europäischer Kommission, Leitfaden 2007, Ziff. II.3.4.d, müssen die Maßnahmen darüber hinaus

- negative Einwirkungen auf die Lebensstätte minimieren und sogar ganz beseitigen,
- die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen der Funktion an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen,
- erwiesenermaßen eine ökologische Funktionsweise haben,
- überwacht werden,
- mit hohem Maß an Sicherheit wirksam sein (abhängig von der Intensität des Eingriffs und dem Schutzniveau der betroffenen Arten).

Die Wirksamkeit solcher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde für einige Arten in einem Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz u.a. ermittelt. Die Ergebnisse greifen auf umfangreiche Daten und Befragungen der auf die einzelnen Arten spezialisierten Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland zurück und dienen als eine gerichtsfeste Orientierung zur gegebenenfalls notwendigen Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.<sup>11)</sup>

Für sämtliche durch Gemeinschaftsrecht geschützte Arten muss außerdem die ökologische Funktion der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Verbotstatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt.<sup>12)</sup>

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 beziehen sich auf einzelne betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, verfolgen jedoch im Hintergrund einen populationsbezogenen Ansatz.

OVG Koblenz, U. v. 15.05.2007, NuR 2007, 557: "Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist anerkannt, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen, Habitate und Arten stabil bleibt."

Mit der Schaffung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Wirkungen des Vorhabens, die die individuell betroffenen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

---

11) MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

12) BR-DRS.123/07 Seite 20

weiterhin erfüllen, werden i.d.R. auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (töten, verletzen, etc.) nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann vor diesem Hintergrund ebenfalls ausgeschlossen werden.

"Führen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe nachfolgende Erläuterung des Begriffes) weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, sodass der Tatbestand des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist" (LOUIS, 2009).

In der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 16/5100)<sup>13)</sup>, diese gilt ebenfalls für die Neufassung, werden folgende Ausführungen gemacht:

"Soweit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht."

Bei "Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (...) kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen".

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Prüfung wird ein

---

<sup>13)</sup> Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12.

potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. < 3% der jeweiligen Fläche, sofern wissenschaftlich belegt, als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

#### Zu Nr. 4

Nummer 4 ist aufgrund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.

### 3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch den BP 11 F ausgelöst werden

Zur Ermittlung der Wirkungen des Bebauungsplanes auf die Fauna sowie die biologische Vielfalt ist es erforderlich, jene Artengruppen besonders zu untersuchen, auf die das Vorhaben erhebliche Auswirkungen haben könnte. Vertieft sind dabei jene Arten zu behandeln, die den Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG unterliegen. Von diesen wiederum spielen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) benannten planungsrelevanten Arten eine besondere Bedeutung. Auf diese ist bei der Bestandsermittlung ein besonderes Augenmerk zu legen. So wurden im Vorfeld die Angaben des

LANUV im LINFOS zu geschützten Arten in NRW ausgewertet. Im LINFOS sind (Stand 02.03.2017) im Bereich um den Talzug des Langenbaches keine Eintragungen zu planungsrelevanten Arten vorhanden.

Für die beiden relevanten Quadranten der Messtischblätter 5111, 2. Quadrant, und 5011, 4. Quadrant, liegen Angaben zu Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln der planungsrelevanten Arten vor (siehe Anhang 2). Hierzu muss hervorgehoben werden, dass die Gesamtfläche der genannten Quadranten mehr als 50 km<sup>2</sup> umfasst, während die vom Plangebiet betroffene Teilfläche des Langenbachtals jedoch nur gut 72 ha aufweist.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet zweimal zwecks faunistischer Kurzansprache begangen, am 30.04.2015 und 17.08.2016. Nach der Begehung am 30.04.2015 erfolgte unmittelbar im Anschluss eine zusätzliche Begehung des Geländes mit dem ehrenamtlichen Naturschutz. Hier wurden weitere Informationen zur faunistischen Ausstattung im Bereich des Plangebietes übermittelt.

Die in der Karte 2 aufgeführten Vogelarten stellen überwiegend einmalige Sicht- und Rufkontakte dar. Bei Arten mit kleinem Raumanspruch, wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Zaunkönig, Zilpzalp etc., ist davon auszugehen, dass die verhörten Arten in diesem Bereich auch einen Brutstandort aufweisen. Die Güte einer avifaunistischen Bestandserfassung nach Südbeck 2005 weisen diese Feststellungen jedoch nicht auf.

Bei den Vögeln mit großem Raumanspruch wurden Jagdflüge bzw. Überflüge beobachtet. Aufgrund der Strukturierung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Wiesenbestände mäßiger Artendiversität keine essenzielle Eignung als Nahrungshabitat für z.B. den Mäusebussard oder Rotmilan aufweisen, jedoch Teilflächen eines insgesamt mehrere Quadratkilometer großen Jagdgebietes bilden.

Insgesamt weisen insbesondere die Grünländer im Plangebiet eine überwiegend geringe avifaunistische Bedeutung auf. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für maßgebliche Allerweltsarten, wie Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, etc., fungieren die Gehölzbestände im nördlichen Randbereich aber auch in der zentralen Langenbachtalung. Hier wurden auch Altnester bzw. Horste erfasst.

Von den während der beiden Begehungen erfassten Vogelarten sind der Mäusebussard, der Rotmilan, der Habicht, der Graureiher, die Rauchschnalbe, der Turmfalke sowie der Neuntöter Arten, die seitens des LANUV als planungsrelevant klassifiziert werden. Habicht und Rauchschnalbe werden als gefährdet eingestuft. Der Neuntöter ist in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste. Die restlichen Arten sind nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand des Neuntöters ist in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig.

Alle Arten wurden auf Nahrungsflügen im Plangebiet erfasst. Der Neuntöter wird mit einem Brutverdacht gewertet. Die Rauchschnalbe umkreiste zur Nahrungssuche den Bereich der mittlerweile abgerissenen Hofanlage im zentral südlichen Teilbereich des Plangebietes.

Der Mäusebussard streifte beispielsweise während der Begehung am 30.04.2015 den Nordrand des Plangebietes, über dem er langsam kreisend nach Nahrung suchte.

Die Wiesenflächen werden regelmäßig von Ringeltauben und Rabenkrähen zur Nahrungssuche aufgesucht. Essenzielle Habitatstrukturen für die genannten Arten weist das Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung nicht auf.

### **Säugetiere**

Während der Begehung konnten zwei Hasen sowie Rehe im Plangebiet und den daran angrenzenden Flächen festgestellt werden. Belege über das Vorkommen von Fledermäusen liegen für das Plangebiet nicht vor. Vor dem Abriss des Hofes am Langenbachsiefen wurden die Gebäude u.a. auf Fledermausvorkommen untersucht, um den Abriss im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) durchzuführen. Die Untersuchung des Gebäudebestandes fand am 06. und 08.02.2016 statt. Hinweise auf Fledermäuse wurden vor Ort nicht angetroffen. Auch die An-/Rücksprache mit dem örtlichen Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes ergab, dass für den Planbereich und die Umgebung keine Daten vorliegen, die auf relevante Fledermausvorkommen schließen lassen. Es ist jedoch aufgrund der Ausstattung des Plangebietes, insbesondere in den Übergängen zwischen Gehölz- und Wiesenbeständen und im Bereich der im Südwesten vorkommenden Teichanlagen nicht auszuschließen, dass Arten wie die Kleine Bartfledermaus oder die Zwergfledermaus das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

Aufgrund der weitgehend offenen, wenig geschützten Flächen (Weideland) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Säume zwischen Gehölzbiotopen und angrenzenden offenen Wiesenflächen hohe Funktionen als Nahrungshabitate für die lokale Fledermausfauna aufweisen.

### **Herpetofauna**

Vom anerkannten ehrenamtlichen Naturschutz wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Teichanlage und des Rückhaltebeckens folgende Amphibienarten vorkommen: Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch und Teichmolch. Ferner wurden zwei Ringelnattern im Bereich der Teichanlagen ausgesetzt, sodass in diesem Abschnitt des Langenbachtales ein Vorkommen der Ringelnatter wahrscheinlich ist. Keine der benannten Arten zählt gemäß LANUV zur Gruppe der planungsrelevanten Arten. Diese Arten sind somit im Zuge der Eingriffsregelung (LFB) zu behandeln.

Zu weiteren Artengruppen liegen keine Daten vor.

Aufgrund der Ausprägung ist ferner davon auszugehen, dass die Wiesenbestände geringer bis mittlerer Artendiversität auch keine hohe Wertigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Invertebraten aufweisen. Die Flächen um den Langenbachsiefen wiesen diesbezüglich

potenziell eine bedeutendere Rolle auf. Sie werden durch den Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme unter Schutz gestellt.

Seitens der lokalen Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden für die Planung auch keine weiteren Anregungen über zusätzliche tierökologische Untersuchungen in die Planung eingestellt. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises mitgetragen. Auf die Begehungen im Jahr 2017 folgten weitere am 26.04.2019, 29.05.2019, 02.03.2021, 01.07.22 und 14.07.2022 morgens mit jeweils 2 -3 Stunden.

### **Besonderer Artenschutz**

Bei der Ermittlung der Vorhabenwirkungen ist den planungsrelevanten Arten ein besonderes Augenmerk zu schenken. Maßgebend ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten".

Zum § 44 BNatSchG hat es eine Anzahl höchst richterlicher Rechtsprechungen gegeben, die die Auslegung, Vorschriften und Umsetzung des Paragraphen konkreter fassen. An dieser Stelle soll noch einmal hervorgehoben werden, dass aufgrund der Tatsache, dass dieses Vorhaben durch einen Bebauungsplan gesichert wird und der dazugehörige Landschaftspflegerische Fachbeitrag grundsätzlich von den Fachbehörden anerkannt wurde, die Privilegien des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Diese schränken die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, auf die europäischen Vogelarten und die Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein. Zu diesen Arten zählen alle Fledermausarten und alle wild lebenden Vogelarten. Bei den wild lebenden Vogelarten wird, wie schon erwähnt, eine Differenzierung vorgenommen, die die strengen Regelungen des § 44 auf streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste beschränkt.

Für diese Arten sind alle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so durchzuführen, dass das verbleibende Tötungs- und Verletzungsrisiko gegenüber den natürlichen Lebensumständen der einzelnen Arten keine signifikante Steigerung erfährt. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine Funktionserfüllung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten. Diese Maßnahmen werden in der Regel vor der Projektrealisierung umgesetzt, um die funktionale Aufrechterhaltung zu gewährleisten.

Der unter § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beschriebene Störungstatbestand greift nur, wenn die Projektwirkungen die jeweilige lokale Population nachhaltig beeinträchtigen. Demgegenüber gelten die Tötungs- und Verletzungsverbote sowie die Verbote der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten individuell.

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sind ferner auch formale Bearbeitungsvorgaben zu berücksichtigen. Dabei sind im ersten Schritt die Projektwirkungen ohne entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hiernach sind entsprechende Maßnahmen in die Beurteilung der Projektwirkungen einzustellen. Sollten hier seitens der Fachbehörden Bedenken bestehen oder auf gegenwärtigem Kenntnisstand keine Maßnahmen existieren, die die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern, muss eine Ausnahmeprüfung nach strengem Artenschutzrecht erfolgen.

Von den während der Begehungen erfassten Arten gelten der Habicht, der Mäusebussard, der Rotmilan, die Rauchschwalbe, der Neuntöter, der Turmfalke sowie der Graureiher als planungsrelevant. Die folgenden Angaben zu den biologischen Mustern basieren maßgeblich auf den Daten des LANUV ([artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppen](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppen) 2022).

### **Habicht (*Accipiter gentilis*)**

Rote Liste 2016 NRW: 3 <sup>14)</sup>

Rote Liste D: \*

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): G

Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km<sup>2</sup> Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km<sup>2</sup> Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Das Plangebiet ist, bezogen auf seine Größe und das Nahrungsangebot, nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung des BP 11 F nicht einher.

Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 ha bis 2 ha genutzt werden. Dabei befinden sich die Brutplätze meist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit. In optimalen Lebensräumen weisen die Jagdgebiete der Art 4 km<sup>2</sup> bis 10 km<sup>2</sup> auf. Im Plangebiet wurde der Habicht im Überflug erfasst. Er ernährt sich überwiegend von Vögeln. Hier ist die Ringeltaube ein wichtiger Bestandteil seiner Diät. Horste der Art wurden im Plangebiet und in den relevanten Nahbereichen nicht erfasst. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes liegen keine Daten über Horststandorte vor. Die im April 2015 beobachtete Rupfung im Südosten des Plangebietes (wahrscheinlich Ringeltaube) kann durch einen Habicht erfolgt sein. Essenzielle Habitatstrukturen weist das Plangebiet für die Art jedoch nicht auf. Konflikte mit den Verboten des besonderen Artenschutzes können durch die Umsetzung des Bebauungsplanes an dieser Stelle schon ausgeschlossen werden.

---

<sup>14)</sup> \* = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = günstig, U = ungünstig



**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Rote Liste 2016 NRW: \*

Rote Liste D: \*

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): G

Der Mäusebussard nimmt als Horststandorte Gehölze aber auch Baumgruppen in Waldrandnähe an. Zur Nahrungssuche bevorzugt er niederwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Als Fortpflanzungsstätte wird im Allgemeinen das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort/das Revierzentrum abgegrenzt. Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich maßgeblich aus Feldmäusen sowie kleineren Vögeln, Reptilien, Amphibien, Insekten und ihren Larven zusammen. Der Mäusebussard nimmt auch oft überfahrene Tiere an Verkehrswegen auf. Die Hauptbestandteile seiner Nahrung können je nach Angebot variieren. Das Revier erstreckt sich über mehrere Quadratkilometer. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe annehmen. In den Gehölzbeständen im Plangebiet und dessen Randbereichen wurde während der Begehungen drei alte, nicht mehr genutzte Horste erfasst. Auf Basis der letzten Begehung am 10.03.2017 weit um das eigentliche Plangebiet und der Befragung der Vertreter des ortsansässigen ehrenamtlichen Naturschutzes ist davon auszugehen, dass die Langenbachtalung mit angrenzender Talung um Wilkenroth von einem Brutpaar des Mäusebussards genutzt wird, sodass der Populationsdruck respektive die Konkurrenz zur Freifläche und Nahrungstieren nicht sehr hoch ist. Der Vogel brütet außerhalb des Plangebietes. Bei Umsetzung der Planung ist ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen allgemeiner Bedeutung möglich. Die Wiesenflächen, die maßgeblich durch die Realisierung des Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden, sind aufgrund ihrer Struktur als essenzielle Nahrungshabitate des Mäusebussards wenig geeignet. Allerdings nimmt das Gewerbegebiet einen Großteil der Grünlandfreiflächen zwischen Hermesdorf und Wilkenroth ein. Von den ca. 70 ha Freifläche zwischen Hermesdorf und Wilkenroth gehen durch die Inanspruchnahme des Gewerbegebietes ca. 23 ha an Offenlandbiotopen verloren. Im Umkreis von ca. 2 km um Wilkenroth sind jedoch mehr als 500 ha Offenlandbiotope ausgeprägt.

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Rote Liste 2016 NRW: \*

Rote Liste D: V

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): U

Der Rotmilan ist ein ortstreuer wandernder Jagdvogel, dessen Aktionsraum sich über mehrere Quadratkilometer erstreckt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen. Er weist ein breites Nahrungsspektrum von Kleinsäugetern, Vögeln, Reptilien, Insekten bis hin zu Fischen auf. Zum Teil nimmt er anderen Greifvögeln die Beute ab oder nutzt Aas, z.B. entlang von Straßen. Bei der Nahrungssuche können sich die Aktionsradien von Mäusebussard und Rotmilan überschneiden. Der Rotmilan wurde gelegentlich bei Jagdflügen über dem Plangebiet gesichtet. Horststandorte im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht angetroffen worden bzw. sind dem ehrenamtlichen Naturschutz nicht bekannt. Das

Plangebiet ist somit als allgemeines Nahrungshabitat der Art ohne essenzielle Bedeutung zu werten. Bezogen auf das mehrere Quadratkilometer große Jagdrevier des Rotmilans ist die Inanspruchnahme der Wiesenbestände durch das Gewerbegebiet nicht als erhebliche Beeinträchtigungswirkung der Art zu werten.

### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Rote Liste 2016 NRW: V

Rote Liste D: \*

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): G

Der Turmfalke ist ein Strich- und Standvogel, der selbst in Siedlungen brüdet. Nahrungsflächen sind Bereiche mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker oder Brachen. In optimalen Gebieten beansprucht der Turmfalke Jagdreviere von 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Er brüdet an Gebäuden, Felsnischen, Halbhöhlen, in alten Krähenestern und Nistkästen. Horste der Art wurden während der Begehungen nicht entdeckt. Die Art wurde bei Jagdflügen über den Wiesenflächen als Plangebiet erfasst. Horststandorte wurden auch seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes nicht im Plangebiet gemeldet. Die Wiesenflächen bilden aufgrund ihrer Ausprägung Nahrungshabitate allgemeiner Bedeutung, die im Revier der wahrscheinlich beiden Brutpaare von eher untergeordneter Bedeutung sind. Hinzu kommt der Tatbestand, dass der eigentliche Bereich des Langenbaches nicht überbaut wird und die naturnähere Ausgestaltung der engeren Bachtalung durchaus der Art auch mit Bebauung als Nahrungshabitat dienen kann. Aufgrund der Besichtigungen und der Absprachen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz wird unterstellt, dass der Schwerpunkt der/des Revieres nördlich von Hermesdorf außerhalb des geplanten Gewerbegebietes liegt, sodass der Verlust von Grünflächen durch das Gewerbegebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art induziert. Die Langenbachtalung wird im Zuge der Umsetzung der Planung als Brache entwickelt, was den Turmfalken als bei der Jagd (auch im Siedlungsbereich) relativ störungsempfindliche Art als Nahrungshabitat mit höheren Funktionen dienen kann.

### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Rote Liste 2016 NRW: 3

Rote Liste D: V

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): U↓

Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel, der als Gebäudeinnenbrüter gerne in Viehstallungen sein Nest anlegt. Die Art jagt verschiedenste Fluginsekten. Die Rauchschwalbe wurde jagend im Bereich der ehemaligen Hofanlage vorgefunden. Brutnen waren im Gebäude nicht vorhanden. Dies bestätigt auch die Untersuchung zum Abrissantrag des Hofes am Langenbachtal. Hier wurden keine Rauchschwalbennester ausgewiesen. Viehnutzung wurde im Hof länger nicht mehr betrieben. Die beobachteten Vögel werden von außerhalb zur Jagd um den Gebäudebestand eingeflogen sein. Essenzielle Nahrungshabitate auf den Wiesenflächen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe gehen mit der Realisierung des Gewerbegebietes nicht einher.

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Rote Liste 2016 NRW: \*

Rote Liste D: V

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): G

Der Zwergtaucher ist ein Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher der Niederungen, Moore und kleine Stillgewässer ab ca. 100 m<sup>2</sup> oder deckungsreiche Buchten von Seen mit ausgeprägter Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggen, Schwaden) und Schwimmblattvegetation, z.B. Laichkrautteppiche, oder mit Gebüsch bestandene Ufer, Tümpel, Teiche, Abgrabungsgewässer, breite Gräben, Altwasser, Sölle sowie wiedervernässte Torfstiche besiedelt. Diese können sowohl im Offenland, Wald aber auch in Siedlungen liegen. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes wird ein Brutpaar des Zwergtauchers im Teich im Südwesten des Plangebietes gemeldet. Dieses ist der Artenschutzprüfung zu unterziehen, da die Teichanlage umgebaut wird.

Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Brutgeschäft beginnt im April. Drittbruten sind möglich. Die letzten Jungen sind bis zum September flügge. Auf Basis dieser Begehungen und Absprache mit dem ehrenamtlichen Naturschutz vor Ort ist nicht mehr von einer Brut des Zwergtauchers im Teich auszugehen.

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Rote Liste 2016 NRW: V

Rote Liste D: \*

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): G↓

Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher der in Ost- und Südafrika überwintert. Als Brutvogel wird er in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste geführt, in Deutschland ist die Art nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen in der kontinentalen biogeographischen Region wird als günstig eingestuft, jedoch mit negativer Tendenz. Je nach Witterungsbedingungen in den Überwinterungsgebieten erfolgt die Ankunft im Brutgebiet ab Anfang / Mitte Mai. Die Fortpflanzungszeit kann sich jedoch von Mai bis Ende August erstrecken, die Abwanderung findet i.d.R. von August bis Anfang Oktober statt. Die Brut erfolgt bevorzugt in Dornenbüschen, die Art nimmt aber grundsätzlich Büsche aller Art an, auch Bäume, die sie in einem halben bis über 5 m Höhe für die Anlage ihres Nestes nutzt. Seltener ist das Nest in Reisighaufen oder zwischen Hochstauden anzutreffen. Die Art ernährt sich überwiegend von großen Insekten, die sie zum Teil als Nahrungsbevorratung aufspießt. Die Reviergrößen schwanken je nach Habitatausstattung zwischen ca. 2 und 6 Hektar Größe. Als Bruthabitat dient in der Regel eine halb offene bis offene Landschaft mit abwechslungsreichem Buschbestand, Hecken, Einzelsträuchern, etc. Die Art ist außerhalb des engeren Neststandortes relativ störungsempfindlich, bei geringerer Fluchtdistanz. Auch gegenüber Dauerschallpegeln ist sie relativ lärmunempfindlich. Bruten auf Autobahnböschungen sind bekannt.

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

Rote Liste 2016 NRW: \*

Rote Liste D: \*

Status in NRW: Erhaltungszustand in NRW (KON): U

Graureiher besiedeln nahezu jeden Lebensraum der Kulturlandschaft, sobald diese aus einer Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern besteht. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter, der die Brutstandorte oft mehrere Jahre hintereinander nutzt. Gemäß LANUV ist aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen auch um den Brutstandort/die Brutkolonie nicht erforderlich. Im Plangebiet kommen keine essenziellen Habitatstrukturen vor. Nest- oder Koloniestandorte sind weder im Plangebiet noch in dessen Nähe vorhanden. Die Art wurde lediglich im Überflug erfasst. Es ist wahrscheinlich, dass die Wiesen auch zur Jagd genutzt werden. Eine essenzielle Bedeutung ist diesen jedoch nicht zuzusprechen.

**Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

Der Sumpfrohrsänger wird auf der Vorwarnliste, Rote Liste der Vögel in Nordrhein-Westfalen 2016, geführt. Damit kann sich seine Populationsgröße auch negativ entwickeln, sodass er, obwohl nicht planungsrelevante Art, an dieser Stelle kurz behandelt wird.

Der Sumpfrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, der sein Brutgebiet von ca. Mai bis September aufsucht. Der Sumpfrohrsänger bevorzugt von seiner Habitatstruktur Schilfgürtel, Gebüsche und Getreidefelder in der Nähe von Gewässern. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Der Sumpfrohrsänger ist als Brutvogel mit einem Brutpaar in der Langenbachtalung seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes gemeldet. Es handelt sich dabei um die Wiesenflächen außerhalb des Plangebietes, die seit Jahren unverändert in gleicher Nutzung stehen.

**Star (*Sturnus vulgaris*)**

Rote Liste 2016 NRW: 3

Rote Liste D: \*

Der Star ist ein Standvogel / Teilzieher / Kurzstreckenzieher, der eine Vielzahl von Lebensräumen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzt er abgebrochener Äste oder Spechthöhlen beispielsweise in Obstwiesen oder in Waldbeständen, nimmt aber auch entsprechende Hohlräume in Gebäuden an. Das Nahrungsspektrum des Stars wechselt jahreszeitlich. Im Frühjahr und Frühsommer werden vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht (zirkeln). Im Sommer und Herbst überwiegen Obst und Beeren, im Winter kommen zu Beerenfrüchten teils auch Abfälle hinzu. Gemäß LANUV ist die Art ein Charaktervogel von mit Huftieren beweideten halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern. Bei Bereitstellung von Nisthilfen nimmt die Art auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb bebauter Ortsteile an. Die Art ist grundsätzlich gesellig und brütet in lockeren bis dichten Kolonien. In den Überwinterungsgebieten können große Schwärme im Bereich von Grünland oder Obstwiesen beobachtet werden. Der Star wurde im Plangebiet im Überflug bzw. auf der Nahrungssuche in kleinen Trupps erfasst. Bezogene Höhlenbäume wurden nicht angetroffen.

### **Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Von den während der Begehung erfassten nicht planungsrelevanten Vogelarten sind die Gehölzbrüter mit kleinem Revier, wie Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp hervorzuheben. Diese Arten werden voraussichtlich im Zuge der Flächeninanspruchnahme von Gehölzstrukturen durch das zukünftige Gewerbegebiet Reviere verlieren. Für diese werden jedoch durch die breiten, mit Gehölzen bestandenen Böschungen im Gewerbegebiet und die Ausgleichsflächen in deutlich größerem Umfang neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen. Ein Töten oder Verletzen wild lebender Vogelarten kann durch eine Beschränkung der Fällzeiten vermieden werden. Diese sind in den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zu legen. Ausnahmen hiervon können durch Freigabe eines Gutachters (ökologische Baubegleitung), der die zu fällenden Gehölzbestände auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort inspiziert, erfolgen. Bezüglich der nicht planungsrelevanten erfassten Vogelarten, wie Buntspecht, Eichelhäher, Krickente, Stockente (Teiche), Rabenkrähe und Ringeltaube (Wiesenflächen), nehmen die zukünftigen Gewerbeflächen keine essenziellen Habitatstrukturen in Anspruch, sodass das Gewerbegebiet ohne Konflikte mit dem Artenschutzrecht realisiert werden kann. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten in Anspruch genommen.

Die Einschätzung der Vorhabenwirkungen zu planungsrelevanten Vogelarten, die über die Feldbeobachtungen hinaus in den Messtischblättern benannt sind, können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Gemäß der vorgenommenen Bewertung gehen für diese Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes einher.

### **Säugetiere**

Ein Verdacht auf einen Verlust von essenziellen Habitatstrukturen von Fledermäusen besteht aufgrund der Feldbegehungen und den Aussagen des ehrenamtlichen Naturschutzes vor Ort nicht. Weitere Angaben zu planungsrelevanten Säugetierarten liegen nicht vor.

### **Weitere planungsrelevante Arten**

Für das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen Angaben über Reptilien und Amphibienvorkommen vor, wobei es sich hier nicht um sogenannte planungsrelevante Arten handelt. Diese werden somit im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt. Für das Plangebiet liegen weder beim LANUV noch bei der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises oder dem ehrenamtlichen Naturschutz Angaben zu weiteren planungsrelevanten Arten vor, die bei der Abwägung zum BP 11 F Industriepark Hermesdorf III der Stadt Waldbröl zu berücksichtigen sind. Mit dem hier angeführten Artenspektrum, das in der Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 besonders zu würdigen ist, ist im Abwägungsgebot des oben genannten Bebauungsplanes vollumfänglich genüge getan. Somit werden auf den nächsten Seiten die Konflikte behandelt, die der BP 11 F artenschutzrechtlich zu bewältigen hat.

## 4.0 Ermittlung der Vorhabenwirkungen

Zur besseren Ermittlung der Vorhabenwirkungen können diese in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen differenziert werden. Dabei werden die maßgeblichen Initiale der Beeinträchtigungswirkungen durch den Baubetrieb induziert. Hier sind grundsätzlich folgende Wirkungen oder Beeinträchtigungswirkungen zu nennen:

### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, ggf. Lichtimmissionen).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Charakteristisch für die baubedingten Wirkungen ist ihre zeitliche Begrenztheit. Die baubedingten Wirkungen werden in der Regel durch die Summation der anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungswirkungen überlagert.

### Anlagebedingte Wirkungen

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Veränderung des Landschaftsbildes.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungswirkungen sind maßgeblich jene zu berücksichtigen, die durch Andienung und Produktion bzw. Arbeiten im Gewerbegebiet entstehen. Hier sind Lärm- und untergeordnet Lichtimmissionen durch den Ziel- und Quellverkehr, Lärm- und Lichtimmissionen durch das Arbeiten, untergeordnet Schadstoff- und Staubimmissionen sowie sehr untergeordnet Kollisionen zu nennen. Im Folgenden wird auf die konkreten Beeinträchtigungen der angeführten planungsrelevanten Arten, die mit der Realisierung des BP 11 F IP Hermesdorf III der Stadt Waldbröl einhergehen, eingegangen.

## 4.1 Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten

Für die Arten Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe und Turmfalke weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind weder im Plangebiet noch in dessen Wirkungsbereich in der näheren Peripherie ausgeprägt. Die Flächen werden untergeordnet zur Nahrungssuche aufgesucht. Ihr Verlust hat keine Auswirkungen auf den Populationsbestand. Tötungs- und Verletzungsrisiken durch die Bauarbeiten sind bei den Arten ebenfalls auszuschließen. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes gehen mit der Realisierung des BP 11 F nicht einher.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Aufgrund eines Brutverdachtes am 14.07.2022 ist davon auszugehen, dass der Neuntöter sein Revierzentrum aus dem Bereich des Teiches in die obere Langenbachaue verlegt hat. Hier wurde er in einem Gebüsch nordwestlich des LBs 155 erfasst. Dabei sind die unmittelbar nordwestlich außerhalb der Langenbachaue befindlichen Wiesenbestände aufgrund der Ausprägung und Artenzusammensetzung kein essenzielles Nahrungshabitat der Art. Da hier Grünländer mit geringer bis mäßiger Artendiversität vorliegen, die kein hohes Insektenaufkommen haben. Anders verhält es sich für einzelne Geilstellen im Bereich der Langenbachtalung und im Bereich des Gehölzbestandes in der Ausgleichsmaßnahme des BP Nr. 11C unmittelbar südöstlich des vorhandenen Wirtschaftsweges. Die Langenbachaue, die unter Naturschutz stehenden Eichen sowie das mit Gehölzen bestockte Grünland als Ausgleichsfläche des BP Nr. 11C dürften das Kernhabitat des hier ansässigen Brutpaares darstellen.

### Vorhabenwirkungen

Mit der Herrichtung des Gewerbegebietes wird ein Teil der Gebüschstruktur in Anspruch genommen. Die Bauarbeiten finden in unmittelbarer Nähe zum Revierzentrum statt. Das Revier selbst wird dabei nur randlich durch die Herrichtungen der zukünftigen Gewerbegebietsböschungen betroffen. Die Aue des Langenbaches wird durch umfangreiche Maßnahmen aufgewertet. Die Böschungen des zukünftigen Gewerbegebietes werden mit Gehölzen bestockt, was der Art von ihren Habitatansprüchen entgegenkommt. Die Aue des Langenbaches wird als Brache mit Gehölzanpflanzungen aufgewertet, sie wird somit als typische Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art entwickelt. Diese ist relativ störungsempfindlich, jedoch zieht sie sich während der Brutzeit weitgehend in den Nahbereich ihres Geleges zurück. Hier könnten Bautätigkeiten zu einer Aufgabe der Brut führen, wenn diese unmittelbar am Brutplatz oder neben dem Brutplatz erfolgen sollten. Bezüglich des Reviers wird die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch die Herrichtung der Geländeböschungen mit nachfolgenden Gehölzanpflanzungen nicht als erhebliche Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet, da die verbliebenen Restflächen ein funktional ausreichendes Angebot darstellen. Die Art ist gegenüber den Störwirkungen, die in den zukünftigen Gewerbegebietsflächen verbleiben, unempfindlich. Gleiches ist auch für den als Radweg zukünftig umgewidmeten Wirtschaftsweg zwischen der Langenbachtalung und den südöstlich angrenzenden gehölzbestockten Grünlandflächen zu werten. Bei Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz und / oder der

Beseitigung der vorhandenen Gebüschstruktur könnte ein vermeidbarer Verletzungs-/Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch für die Entwicklungsformen der unter Schutz stehenden Arten gilt, ausgelöst werden. Bezüglich populationsrelevanter Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass die Bauarbeiten, oder der spätere Betrieb des Industrieparkes zu relevanten Beeinträchtigungen der Neuntöterpopulation im Bereich der Marktstadt Waldbröl führen wird.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Neuntöter

Zur Vermeidung eines unnötigen Verletzungs- und Tötungsrisikos ist folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen. Im Bereich der Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Industriepark Nr. 11C der Marktstadt Waldbröl wird unmittelbar mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eine dornenreiche Gehölzstruktur im doppelten Umfang von dem durch die Böschung in Anspruch genommenen Gebüsch angelegt. Somit wird ein neues hochattraktives Brutgehölz im vorhandenen Revier der Art außerhalb der unmittelbaren Wirkungen der zukünftigen Bauarbeiten zum Gewerbegebiet angelegt. Das Gehölz sollte aus möglichst großen, hohen Qualitäten, in einer Kombination aus Schlehe, Weißdorn und Rosen zusammengesetzt werden. Ferner sind unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Abschnitte der Langenbachaue in eine (Feucht-)Brache zu überführen, die außerhalb des Arbeitsbereiches zur Renaturierung des Langenbaches und der Beseitigung der vorhandenen Rohrleitungen liegen. Die Entwicklung dieser Brache bildet ebenfalls einen Teil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter. Die Renaturierung des Langenbaches und die Beseitigung der nicht mehr benötigten Leitungsabschnitte bilden eine Ausgleichsmaßnahme des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und sind nicht Bestandteil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, ergänzen diese jedoch mit Umsetzung. Diese Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Art in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dies muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Diese hat in Absprache mit der ausführenden Firma den Baubereich auf ein möglichst schmales Band zu begrenzen. Im zukünftigen Baubereich ist dann die Fläche durch einen möglichst spät durchgeführten Mahdengang für die Bauarbeiten vorzubereiten. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind durch die ökologische Baubegleitung sowohl der Stadt als auch der unteren Naturschutzbehörde zu deklarieren. Bezüglich der Beseitigung der Gebüschstruktur ist grundlegend auf die Regelungen des § 39 BNatSchG zu verweisen, der sieht Fällzeiten für den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März vor. Aus Sicht des besonderen Artenschutzes sollte dies auch für den Neuntöter Beachtung finden.

#### Verbleibende Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen ist es möglich, die Realisierung des Industriegebietes im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für den Neuntöter umzusetzen.



### **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Der Star wurde im Untersuchungsbereich ausschließlich auf der Nahrungssuche oder im Überflug, vornehmlich in kleineren Trupps, beobachtet. Brutbäume wurden während der Begehungen im Plangebiet nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art bis zum Beginn der Bauarbeiten Bruten im Bereich der zu beseitigenden Gehölzbestände annimmt. Gehölzbestände sind nur in untergeordneter Umfang gegenüber den Offenlandbereichen von Inanspruchnahmen durch den späteren Gewerbepark betroffen, so dass mit Umsetzung der Planung keine funktionale Beeinträchtigung des grundlegend vorhandenen Angebotes an Fortpflanzungs- und Ruhestätte im betroffenen Teilraum einhergehen. Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken wird auch für diese Art die Fällzeitenregelung in die Planung integriert. Diese ist wie beim Neuntöter gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zu legen. Störungen durch das Gewerbegebiet, die populationsrelevant sind, gehen weder vom Bau noch von der Anlage oder dem Betrieb des Industriegebietes auf den Kulturfolger aus. Mit Berücksichtigung der Fällzeitenregelung kann somit die Planung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes auch für diese Art umgesetzt werden.

## **4.2 Ökologische Baubegleitung**

Wie schon im LBP hervorgehoben und gefordert, ist auch aus Sicht des besonderen Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Diese begleitet sowohl die hier aufgeführten Maßnahmen des besonderen Artenschutzes wie auch die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und insbesondere die des allgemeinen Artenschutzes (Amphibien, ggf. Reptilien).

### **Ubiquitär verbreitete Vogelarten**

Im Plangebiet gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zahlreicher ubiquitär verbreiteter Vogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, verschiedene Meisenarten, Ringeltaube etc. verloren. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und ihre allgemeine Verbreitung kann der vorübergehende Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht als erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt gewertet werden. Mittelfristig werden durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen auf den zukünftigen Böschungen die Nischen und Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den oben genannten Gebüsch- und Gehölzbrütern deutlich vergrößert, sodass hier aus artenschutzrechtlicher Sicht mittelfristig ein funktionaler Ausgleich auf der Fläche erfolgt. Weitere Maßnahmen zum besonderen Artenschutz sind somit nicht erforderlich.

## 5.0 Zusammenfassung

Die Marktstadt Waldbröl plant die Erweiterung des Industrieparks Hermesdorf, welche rechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 11 F Industriepark Hermesdorf III gesichert wird. Im Zuge dieser Planung ist zu prüfen, ob Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes eintreten könnten. Vor diesem Hintergrund wurde das 40 ha große Gelände mehrmals begangen, unter anderem zweimalig mit Vertretern des örtlichen Naturschutzes und einmalig mit den Vertretern des Landesbetriebes Wald & Holz und der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises.

Das Gelände wird maßgeblich durch artenarmes Intensivgrünland geprägt, in dem die Langenbachtalung sowie die älteren Laubholzbestände die ökologisch hochwertigsten Strukturen darstellen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und dem Oberbergischen Kreis konnte über die selbst durchgeführten Kartierungen hinaus auf die langjährigen Felderfahrten der genannten Vertreter zurückgegriffen werden, sodass vertiefte tierökologische Untersuchungen im Benehmen mit allen Beteiligten nicht erforderlich waren.

Im Plangebiet selber sind so gut wie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten vorhanden. Eine Ausnahme bildet der Neuntöter. Hier wird durch die Herrichtung des Geländes ein kleiner Teil des vorhandenen Reviers in Anspruch genommen. Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken wird somit für diese Art wie auch für den Star, für den keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet angetroffen wurden, aber zukünftig dort brüten könnte, eine Fällzeitenregelung in die Planung eingestellt, die das Fällen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Diese Regelung findet sich auch im § 39 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz). Ferner wird für den Neuntöter mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ein „Ausweichbrutgehölz“ im Bereich seines Reviers in der Ausgleichsfläche des BP Nr. 11C der Marktstadt Waldbröl angelegt. Der Langenbach wird ferner in eine (Feucht-)Brache mit ergänzenden Gehölzpflanzungen aufgewertet. Die in der Langenbachaue notwendige Renaturierung des Langenbaches und die Entnahme der nicht mehr benötigten Rohrleitungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Art, so dass hier auch keine Beeinträchtigungen stattfinden, die zu einer Aufgabe des Reviers während der Brutzeit führen würden. Die Aufwertung der Langebachaue bewirkt gleichzeitig auch eine Aufwertung des vorhandenen Reviers, so dass durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der hier in die Planung eingestellten Maßnahmen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten werden kann. Populationsrelevante Störwirkungen gehen von dem Vorhaben gegenüber der Art nicht aus.

Vor diesem Hintergrund können die Konflikte mit dem besonderen Artenschutz, die des Tötens und Verletzens sowie der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des Bebauungsplanes kann im Benehmen mit den Ge- und Verboten des § 44 BNatSchG vollzogen werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im November 2022

## 6.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/), Zugriff April 2016.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Rd.Erl. 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

## Anhang 1 Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand (Messtischblatt 5111(2)<sup>1</sup> Waldbröl und 5011(4)<sup>2</sup> Wiehl)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>			
Großes Mausohr <sup>2)</sup>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus <sup>2)</sup>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Wasserfledermaus <sup>1)</sup>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus <sup>1,2)</sup>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Braunes Langohr <sup>1)</sup>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>			
Habicht <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Sperber <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Eisvogel <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldohreule <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Uhu <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mäusebussard <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mehlschwalbe <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Kleinspecht <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schwarzspecht <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Rauchschwalbe <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Neuntöter <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Gänsesäger <sup>2)</sup>	Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Rotmilan <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Feldsperling <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Wespenbussard <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Gartenrotschwanz <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Waldlaubsänger <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldschnepfe <sup>2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldkauz <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule <sup>1,2)</sup>	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	

Anhang 2 Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5111(2)<sup>1</sup> Waldbröl und 5011(4)<sup>2</sup> Wiehl, die nicht im Text behandelt wurden

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen			
<b>Säugetiere</b>																				
<b>Wasserfledermaus<sup>1)</sup></b> <b>(Myotis daubentonii)</b>	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	Na			Na	FoRu	(Na)	(Na)	Na	FoRu!					Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Die Stillgewässer im Plangebiet oder angrenzend sind zu klein, als dass sie eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Wasserfledermaus aufweisen würden. Sie ist jedoch nicht nur über den Wasserflächen jagend unterwegs, sie kann auch auf dem Weg zum Quartier oder im Bereich von Säumen zwischen Wald und Grünland jagen, wobei diese Bereiche gegenüber Wasserflächen eine nur sehr untergeordnete Rolle einnehmen. Spechthöhlen im Randbereich der wegfallenden Gehölzstrukturen wurden bei der Begehung nicht beobachtet. Seitens des ehrenamtlichen Umweltschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Kenntnisse von Vorkommen der Art vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet essenzielle Quartiere der Wasserfledermaus vorhanden sind.	nein
<b>Großes Mausohr<sup>2)</sup></b> <b>(Myotis myotis)</b>	Na	Na		Na		Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Na		(FoRu)					Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind gebäudebewohnende Fledermausarten. Das Plangebiet weist vor diesem Hintergrund keine hohe Bedeutung für diese Fledermausart auf. Daten zu Vorkommen liegen weder dem ehrenamtlichen Naturschutz noch der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vor.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich		
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte			Brachen	
<b>Kleine Bartfledermaus<sup>2)</sup></b> <b>(Myotis mystacinus)</b>	Na	Na	Na	Na	(Na)	Na		(Na)	Na	FoRu!				(FoRu)					Die Kleine Bartfledermaus ist eine überwiegend gebäudebewohnende Fledermausart, die bevorzugt in der Nähe von Siedlungsbereichen, entlang linienhafter Strukturelemente, insbesondere auch entlang von Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken jagt. Dabei sind die individuellen Jagdreviere ca. 20 ha groß und liegen bis ca. 2,8 km Entfernung um die Quartiere. Der Langenbach kann eine gewisse Bedeutung als Strukturelement für die Kleine Bartfledermaus auch zur Nahrungssuche aufweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Talung der Bereich die Kaltluft aus den umliegenden Flächen sammelt, sodass das Insektenangebot für jagende Bartfledermäuse in diesem Bereich als nicht essenziell anzusprechen ist. Zusätzlich wird der gesamte Langenbachsiefen von der Bebauung ausgenommen und, wo möglich und sinnvoll, ökologisch aufgewertet. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht zu erwarten. Das restliche Plangebiet weist für die Art keine essenziellen Habitatstrukturen auf. Betroffenheiten bestehen nicht.	nein



Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen			
Zwergfledermaus <sup>1),2)</sup> (Pipistrellus pipistrellus)	Na	Na	(Na)	Na	Na	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)	FoRU					Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete haben eine Größe von bis ca. 19 ha, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Insbesondere in den westlichen Säumen zwischen den Gehölz- und Wiesenbeständen können auch durch die Waldsäume und die relative Windgeschütztheit Bereiche entstehen, die als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung aufweisen. Da die Zwergfledermaus weit in Siedlungsbereiche vordringt und hier auch Lampen als Jagdreviere annimmt, ist nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung des Industriegebietes unter Berücksichtigung der Gehölzeingrünung relevante Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für diese Art entstehen.	nein
Braunes Langohr <sup>1)</sup> (Plecotus auritus)	FoRu, Na	FoRu, Na		FoRu, Na	(FoRu), (Na)	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	Na	(Na)	FoRu!					Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäuden, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. Für Braune Langohren, die ggf. die Laubgehölzbestände in der Peripherie des Plangebietes besiedeln, entstehen nur randliche Beeinträchtigungen. Diese Habitatstrukturen können durch Neuschaffung von Saumstrukturen, insbesondere entlang der Kuppenlage des Plangebietes ersetzt werden. Artvorkommen sind nicht bekannt. Höhlen im Bereich betroffener Gehölzbestände wurden nicht vorgefunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch den BP Nr. 11 F verursacht werden.	nein
Vögel																				

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte			Brachen
<b>Sperber<sup>1),2)</sup></b> <b>(Accipiter nisus)</b>	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)			FoRu!		(Na)	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahungshabitat des Sperbers anzusehen. Das Angebot an ökologischen Nischen für Gehölzbrüter wird durch die Anlage der Böschungsgehölze zunehmen. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung des BP 11 F nicht einher.	nein
<b>Feldlerche<sup>2)</sup></b> <b>(Alauda arvensis)</b>							FoRu!	FoRu			FoRu!	(FoRu)					FoRu!	Feldlerchen, während der Gesangsphase leicht zu erfassen, kommen im Plangebiet als Brutvögel nicht vor. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes, der in diesen Bereichen langjährige Erfahrungen aufweist, sind keine Nennungen von Feldlerchen in die Planung eingestellt worden.	nein
<b>Eisvogel<sup>1),2)</sup></b> <b>(Alcedo atthis)</b>	(FoRu)		FoRu						(Na)				FoRu					Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Das Gebiet weist keine Eignung für die Art auf.	nein
<b>Waldohreule<sup>2)</sup></b> <b>(Asio otus)</b>		Na		(Na)	(Na)	Na		(Na)	Na		(Na)				FoRu!		(Na)	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Vorkommen der Waldohreule sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt. Die Wiesenbestände weisen keine hohe Eignung als Jagdhabitat für die Art auf.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen		
Uhu <sup>2)</sup> (Bubo bubo)	(Na)	Na		Na	Na			(Na)		(FoRu)	(Na)						(Na)	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km <sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Geeignete Nistplätze wie Felswände, Steinbrüche, geeignete Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der Größe des Jagdreviers liegt das Vorhaben mit seinen Wirkungen unterhalb der Bagatellschwelle.	nein
Bluthänfling (Carduelis cannabina)																		Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautschicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken. Das Plangebiet zeigt die Habitatanforderungen allenfalls pessimistisch.	nein
Saatkrähe <sup>1)</sup> (Corvus frugilegus)						(FoRU)	Na	Na	Na		Na	Na					FoRu!	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, zunehmend auch Parkanlagen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien bilden können. Die Nester werden über mehrere Jahre genutzt. Im Plangebiet wurden keine Nester der Saatkrähe gefunden. Horstbäume sind nicht vorhanden. Die Art wurde während der Kartierungen nicht angetroffen. Daten über ein Vorkommen der Art liegen nicht vor. Aufgrund der Struktur und Größe weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen		
<b>Mehlschwalbe<sup>(1),2)</sup></b> <b>(Delichon urbica)</b>			(Na)				Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na			(Na)	(Na)	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art nicht zu konstatieren.	nein
<b>Kleinspecht<sup>(1),2)</sup></b> <b>(Dryobates minor)</b>	Na	Na		Na		Na			Na		(Na)			FoRu!				Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Struktur und Größe somit keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
<b>Schwarzspecht<sup>(1),2)</sup></b> <b>(Dryocopus martius)</b>	(Na)	Na		Na	Na	(Na)		Na			(Na)			FoRu!				Der Schwarzspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der durchschnittliche Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweist. Er bevorzugt für seine Brutstandorte Buchenwälder, teils auch Kiefernwälder und ist ortstreu. Die Brutbäume weisen in der Regel Brusthöhendurchmesser über 35 cm auf. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Es sind keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes zu erwarten.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen		
<b>Gänsesäger<sup>2)</sup></b> <b>(Mergus merganser)</b>			Ru!									Ru!						Der Gänsesäger kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse, fischreiche Baggerseen und Stauseen. Geeignete Habitate liegen im Plangebiet nicht vor.	nein
<b>Feldsperling<sup>1),2)</sup></b> <b>(Passer montanus)</b>		(Na)		(Na)		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na		FoRu			Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störeffindlich. Teils sind sie auch, beispielsweise bei der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet unterwegs, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind. Feldsperlinge wurden während der Begehungen nicht beobachtet. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Vorkommen der Art vor.	nein
<b>Wespenbussard<sup>2)</sup></b> <b>(Pernis apivorus)</b>		Na		Na	Na	Na		Na			(Na)				FoRu!			Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Die Wirkungen des Vorhabens liegen somit im Bagatellbereich. Geeignete Habitatstrukturen mit essenziellen Funktionen für die Nahrungssuche wurden während der Kartierungen nicht angetroffen.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen			
<b>Gartenrotschwanz<sup>2)</sup></b> <b>(Phoenicurus phoenicurus)</b>	(FoRu)	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		FoRu					Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Charaktervogel von Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Weiden und Feldgehölzen. Er kommt mittlerweile überwiegend im Bereich großer Heidelandschaften und Kiefernwälder vor. Er bevorzugt zur Nahrungssuche schütterere Bodenvegetation. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt ca. 1 ha. Das Plangebiet weist keine Bedeutung für die Art auf. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.	nein
<b>Waldlaubsänger<sup>1),2)</sup></b> <b>(Phylloscopus sibilatrix)</b>	(FoRu)	FoRu!		FoRu	(FoRu)														Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Wald- oder größere Gehölzbestände, die dem Waldlaubsänger als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, werden durch den BP 11 F nicht betroffen.	nein
<b>Waldschnepfe<sup>2)</sup></b> <b>(Scolopax rusticola)</b>	FoRu!	FoRu!		FoRu	(FoRu)	(FoRu)													Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist nicht bekannt. Ein Vorkommen in der Peripherie des Vorhabens ist jedoch auch nicht auszuschließen. Wald- oder größere Gehölzbestände, die der Waldschnepfe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, werden durch den BP 11 F nicht betroffen.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV																	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhrichte	Brachen		
<b>Girlitz (Serinus serinus)</b>																		Der Girlitz ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, wodurch die Art meistens im städtischen Bereich bzw. im besiedelten Bereich und hier in Strukturen, wie Friedhöfen, Parks und Kleingärtenanlagen anzutreffen ist. Den präferierten Neststandort bilden Nadelbäume. Geeignete Habitatstrukturen waren im Untersuchungsbereich nicht anzutreffen.	
<b>Waldkauz<sup>1),2)</sup> (Strix aluco)</b>		Na		Na	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)			FoRu!			Na	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Der Waldkauz ist in Gehölzbeständen nördlich von Hermesdorf oder in den Gehölzbeständen um Wilkenroth hochwahrscheinlich. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotsuren etc., wurden bei der Begehung im März 2016 nicht angetroffen.	nein
<b>Schleiereule<sup>1),2)</sup> (Tyto alba)</b>						Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na					Na	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf. Brutplätze der Schleiereule wurden während der Kartierungen nicht gesehen.	nein

Zusätzliche Arten des Brutvogelatlas NRW: Baumpieper (Anthus trivialis), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Waldschnepfe (Scolopax rusticola).

Allgemeine Erläuterungen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)  
(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)